

# ***Satzung des Studentendorfes „ehemalige Hindenburgkaserne im Französischen Viertel“***

## **§ 1 Organisation des Dorfes**

- a) Die Dorfvollversammlung
- b) Der Dorfrat
- c) Die Hausvollversammlung

## **§ 2 Dorfvollversammlung**

- 1) Die Dorfvollversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ der Dorfselbstverwaltung. An ihr dürfen alle im Studentendorf „ehemalige Hindenburgkaserne im Französischen Viertel“ (im Folgenden: Hibuka) wohnenden Personen stimmberechtigt teilnehmen.
- 2) Die Dorfvollversammlung berät und beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die die Hibuka betreffen.
- 3) Die Dorfvollversammlung kann Satzungsänderungen gemäß §8 beschließen.
- 4) An die Beschlüsse der Dorfvollversammlung sind alle Organe der Dorfselbstverwaltung gebunden.
- 5) Der Dorfrat ist der Dorfvollversammlung rechenschaftspflichtig.
- 6) Die Dorfvollversammlung wird mindestens einmal pro Semester einberufen:
  - a) vom Dorfrat
  - b) auf Antrag von mindestens 10 DorfbewohnerInnen
- 7) Die Dorfvollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 25 DorfbewohnerInnen anwesend sind.
- 8) Die Dorfvollversammlungen sind mindestens eine Woche im Voraus einzuberufen. Die Ankündigung muß die vorläufige Tagesordnung enthalten. In dringenden Fällen kann von dieser Frist abgesehen werden.
- 9) Über jede Dorfvollversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches nach spätestens 5 Tagen in den verschiedenen Häusern aufgehängt oder online zugänglich gemacht wird.
- 10) Die Leitung der Dorfvollversammlung übernehmen vom Dorfrat dazu delegierte Personen.

## **§ 3 Dorfrat**

- 1) Der Dorfrat ist das ständige Selbstverwaltungsgremium des Dorfes. Er vertritt die Interessen der DorfbewohnerInnen gegenüber dem Studentenwerk und nach außen hin. In diesem Sinne verfügt er über die vom Studentenwerk bereitgestellten Mittel.
- 2) Der Dorfrat besteht aus den HaussprecherInnen, die in den verschiedenen Häusern auf Hausvollversammlungen gewählt werden, den Sonderbeauftragten, die auf der Dorfvollversammlung gewählt werden und mindestens einem/er, aber maximal drei, Vertreter(n)Innen der Kellerassel.
- 3) Die Mitglieder des Dorfrats werden auf den Dorf-/ Hausvollversammlungen innerhalb der ersten zwei Wochen der Vorlesungszeit des Semesters gewählt. Die Amtszeit beträgt jeweils ein Semester. Scheidet ein Dorfratsmitglied vorzeitig aus oder sind Stellen unbesetzt, kann für den Rest der Amtszeit ein(e) neue(r) HaussprecherIn oder ein(e) neue(r) SonderbeauftragteR nachgewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

- 4) Der Dorfrat führt die Beschlüsse der Dorfvollversammlung aus.
- 5) Der Dorfrat ist beschlußfähig, wenn mindestens 6 seiner Mitglieder anwesend sind.
- 6) Die Arbeit des Dorfrats findet während der Vorlesungszeit in monatlichen Plenumssitzungen und in den vom Dorfrat gebildeten Ausschüssen statt. Für die Ferienzeit sind Termine zu vereinbaren. Die Termine werden in den Häusern per Anschlag oder online bekanntgegeben.
- 7) Die Sitzungen des Dorfrates sind öffentlich. Dabei hat jede(r) DorfbewohnerIn Rede- und Antragsrecht. Stimmrecht haben nur Dorfratsmitglieder. Es besteht die Möglichkeit von außerordentlichen Sitzungen.
- 8) Über jede Sitzung des Dorfrates ist ein Protokoll anzufertigen, das in den Häusern auszuhängen oder online zugänglich zu machen ist.
- 9) Der Dorfrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 10) Der Dorfrat verwaltet die vom Studentenwerk zur Verfügung gestellten Mittel und ist für die Verwendung der Gelder dem Studentenwerk gegenüber rechenschaftspflichtig.

#### **§ 4 Ausschüsse und Arbeitskreise**

Zur praktischen Durchführung seiner Arbeit bildet der Dorfrat fixe und situative Ausschüsse sowie Arbeitskreise.

##### 1) Fixe Ausschüsse:

- a. Die fixen Ausschüsse leisten die laufende Arbeit des Dorfrats außerhalb der Plenumssitzungen. Sie arbeiten in dem ihnen vom Dorfrat zugewiesenen Bereich selbständig. Sie verfügen über eine dazu notwendige begrenzte finanzielle Kompetenz, sind aber dem Dorfrat gegenüber weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig. Größere inhaltliche sowie finanzielle Entscheidungen werden im Dorfratsplenum getroffen.
- b. Die Sitzungen der fixen Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- c. Die Dorfvollversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder der fixen Ausschüsse für die Dauer einer Amtsperiode. Nachwahlen während der Amtszeit sowie Wiederwahl sind möglich.
- d. Einzelne Mitglieder oder gesamte Ausschüsse können vom Dorfrat mit absoluter Mehrheit konstruktiv abgewählt werden.
- e. Mindestens ein Mitglied der fixen Ausschüsse sollte auf den Sitzungen des Dorfrates anwesend sein.
- f. Die fixen Ausschüsse sind:

##### i. Dorfratssprecher:

Der Dorfratssprecher und sein Stellvertreter sind die Vertretung des Dorfrats nach außen hin. Sie führen die laufenden Geschäfte des Dorfrats und halten den Kontakt zur Verwaltung. Sie bereiten die Plenumssitzungen vor und koordinieren die einzelnen Ausschüsse. Sie können außerordentliche Dorfratssitzungen einberufen. In dringenden Fällen können sie gemeinsam auch ohne vorherigen Dorfratsbeschluss Entscheidungen treffen.

##### ii. Finanzbeirat:

Der Finanzbeirat besteht aus zwei Personen und verwaltet die vom Studentenwerk dem Dorfrat zur Verfügung gestellten Finanzen und kontrolliert die fixen Ausschüsse im Hinblick auf Finanzen. Der Finanzbeirat liefert jährlich einen finanziellen Rechenschaftsbericht an das Studentenwerk und an den Dorfrat ab.

iii. Werkstatt-Arbeitskreis:

Der Werkstatt-Arbeitskreis besteht aus maximal zwei Personen und ist zuständig für die Anschaffung und den Verleih der dorfratseigenen Werkzeuge, sowie die Pflege des Werkstatttraumes, gemäß der im Dorfrat beschlossenen Regelungen.

iv. Musikraum-Arbeitskreis:

Der Musikraum-Arbeitskreis besteht maximal aus drei Personen und ist zuständig für Anschaffung und Nutzung der dorfratseigenen Musikinstrumente sowie die Pflege des Musikraumes, gemäß der im Dorfrat beschlossenen Regelungen.

v. Arbeitskreis „Kellerassel“

Der Arbeitskreis Kellerassel besteht aus maximal zwanzig Mitgliedern und ist zuständig für den Betrieb des dorfratseigenen Clubraumes.

vi. Arbeitskreis „Spieleverleih“

Der Arbeitskreis „Spieleverleih“ besteht aus maximal zwei Personen und ist zuständig für die Anschaffung und den Verleih der dorfratseigenen Gesellschaftsspiele und Spielgeräte, sowie deren Pflege, gemäß der im Dorfrat beschlossenen Regelungen.

vii. Partyraum-Arbeitskreis

Der Partyraum-Arbeitskreis besteht aus maximal zwei Mitgliedern und ist zuständig für den Betrieb des dorfratseigenen „großen Gemeinschaftsraumes“ im Landkutschersweg 4.

2) Situative/ sonstige Ausschüsse und Beauftragte:

- a. Die situativen/ sonstigen Ausschüsse/ Beauftragten für besondere Zwecke werden nach Bedarf vom Dorf eingesetzt. Ihre Aufgabe besteht in der Vorbereitung und Bearbeitung einzelner konkreter Themen und Projekte, die zur Entscheidung dem Dorfrat vorgelegt werden. Sie berichten regelmäßig im Dorfrat von ihrer Arbeit.
- b. Diese Ämter stehen auch Nichtdorfratsmitgliedern offen. Die Kontrolle obliegt dem Dorfrat.

## § 5 Hausvollversammlung

- 1) Das beschlußfassende Organ jedes einzelnen Hauses im Dorf ist die jeweilige Hausvollversammlung. An ihr nimmt jede(r) HausbewohnerIn mit aktivem und passivem Wahlrecht teil. Zu Beginn jedes Semesters muss eine Hausvollversammlung einberufen werden.
- 2) Die Hausvollversammlung berät und beschließt Fragen, die das Haus betreffen, und wählt die HaussprecherInnen für den Dorfrat gemäß § 3.3 und § 3.4.
- 3) Die Hausvollversammlung kann jederzeit ihre HaussprecherInnen mit absoluter Mehrheit abwählen.
- 4) Die Hausvollversammlung kann einberufen werden:
  - a) vom Dorfrat
  - b) von einer/ einem der HaussprecherInnen des jeweiligen Hauses
  - c) von 5% der BewohnerInnen des jeweiligen Hauses.
- 5) Die Hausvollversammlungen sind mindestens 5 Tage im voraus einzuberufen. Die Ankündigung hat die vorläufige Tagesordnung zu enthalten. In dringenden Fällen kann von dieser Frist abgesehen werden.
- 6) Die Hausvollversammlung ist beschlußfähig, wenn 10% der BewohnerInnen des jeweiligen Hauses anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

- 7) Über jede Hausvollversammlung wird ein Protokoll geführt, das nach spätestens drei Tagen ausgehängt oder online zugänglich gemacht wird.

## **§ 6 HaussprecherInnen**

- 1) Die HaussprecherInnen fördern die Gemeinschaft in ihrem Haus, sind in Problemfällen AnsprechpartnerInnen der HausmitbewohnerInnen und vertreten deren Belange im Dorfrat und gegenüber der Wohnheimverwaltung.
- 2) Die HaussprecherInnen werden gemäß § 3.3 und § 6.6 gewählt.
- 3) Sie sind Kraft Amtes Mietglieder des Dorfrats und erfüllen dort die entsprechenden Aufgaben.
- 4) Sie sind ihrer Hausvollversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig und haben die Beschlüsse der Hausvollversammlung gegenüber dem Dorfrat und der Wohnheimverwaltung zu vertreten.
- 5) Mindestens eine(r) der HaussprecherInnen jedes Hauses sollte bei Dorfratssitzungen anwesend sein.
- 6) Für jeweils 30 studentische BewohnerInnen eines Hauses gibt es eine(n) HaussprecherIn. Demnach ergibt sich in der Hibuka folgende Verteilung:
  - a) Provencweg 1: Ein(e) HaussprecherIn [plus StellvertreterIn]
  - b) Provencweg 7/9: Drei HaussprecherInnen
  - c) Wankheimer Täle 1: Drei HaussprecherInnen
  - d) Wankheimer Täle 9: Zwei HaussprecherInnen
  - e) Landkutschersweg 4/6: Zwei HaussprecherInnen
  - f) Landkutschersweg 10: Drei HaussprecherInnen

## **§ 7 Tutorium**

- 1) Das Tutorium ist für das kulturelle Leben im Dorf zuständig und organisiert Feste und andere Veranstaltungen.
- 2) Die Dorfvollversammlung wählt das Tutorium und schlägt es dem Studentenwerk zur Einstellung vor. Kommt eine Wahl nicht zustande, so kann die Wahl in dringenden Fällen auch vom Dorfrat übernommen werden. Die Amtszeit der TutorInnen beträgt 2 Semester, eine Wiederwahl ist möglich.
- 3) Im Interesse des Dorfes soll das Tutorium eng mit dem Dorfrat zusammenarbeiten. Es sollte immer ein(e) VertreterIn des Tutoriums an der Dorfratssitzung teilnehmen. Der jährliche Rechenschaftsbericht des Tutoriums ist dem Dorfrat vorzulegen.

## **§ 8 Verfahrensvorschriften**

Die Beschlüsse der Selbstverwaltungsgremien gemäß §1 werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist. Änderungen der Satzung müssen von der Dorfvollversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden DorfbewohnerInnen beschlossen werden.